

Artikel 1. Begriffsbestimmungen

Bestechung: umfasst jede Zahlung, jedes Angebot oder Versprechen zur Zahlung oder die Genehmigung zur Zahlung oder Bereitstellung von Wertgegenständen, direkt oder indirekt, um einen unzulässigen persönlichen oder geschäftlichen Vorteil zu erhalten.

Dienstleistungen: alle Tätigkeiten, die der Lieferant auf der Grundlage des Vertrags für Enza Zaden zu erbringen hat.

Einkaufsbedingungen: diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kauf von Dienstleistungen und Waren von Enza Zaden.

Enza Zaden: Enza Zaden Deutschland GmbH oder Enza Zaden Deutschland GmbH & Co. KG.

GDPR: Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), Verordnung (EU) 2016/679.

Geldwäscherei: Legalisierung illegal erworbener Vermögenswerte, um deren illegale Herkunft zu verschleiern.

Internationale Sanktionen: Alle Gesetze oder Vorschriften über internationale Wirtschafts- oder Finanzsanktionen, Ausfuhrkontrollen, Antiterrormaßnahmen oder Handelsembargos oder damit zusammenhängende, ähnliche oder gleichwertige restriktive Maßnahmen, die von Zeit zu Zeit von der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten verhängt, verwaltet, erlassen oder durchgesetzt werden.

Korruption: umfasst jede Tätigkeit, die den Missbrauch einer Position oder Machtstellung zur Erlangung eines unzulässigen persönlichen oder geschäftlichen Vorteils beinhaltet, unabhängig davon, ob es sich um die öffentliche Hand oder Privatwirtschaft handelt, und schließt die Annahme, das Anbieten, die Zahlung oder die Genehmigung von Bestechungsgeldern ein.

Lieferant: die Partei, die für Enza Zaden gemäß dem Vertrag Dienstleistungen erbringt oder Waren liefert.

Parteien: die Vertragsparteien, d.h. Enza Zaden und der Lieferant.

Personenbezogene Daten: personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung.

Vertrag: eine schriftliche Vereinbarung zwischen Enza Zaden und dem Lieferanten, die auf die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen abzielt, einschließlich Ergänzungen und Änderungen.

Vertrauliche Informationen: alle vertraulichen oder geschäftlichen Informationen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Know-how, Geschäftsgeheimnisse, Geschäftsprozesse, Produktionsprozesse, Geschäftspläne, Erfindungen, Techniken, Software, Modelle, Daten, Zeichnungen, Kundendateien, kommerzielle und andere Aktivitäten, Finanzdaten, Verkaufsinformationen, Forschungs- oder Entwicklungsprojekte oder -ergebnisse, Tests und/oder andere nichtöffentliche Informationen, die dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags mitgeteilt werden.

Waren: zu liefernde materielle Gegenstände, einschließlich ihrer Montage und/oder Installation.

Artikel 2. Anwendbarkeit

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Anfragen, Angebote und alle Verträge in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen oder die Lieferung von Waren an Enza Zaden.
2. Wenn sich der Vertrag auf Auftragsarbeiten im Sinne von Artikel 7:750 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) bezieht, gelten neben den Bestimmungen dieses allgemeinen Teils die Bestimmungen der Zusätzlichen Einkaufsbedingungen für Bauleistungen der Einkaufsbedingungen.
3. Für den Vertrag gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Enza Zaden ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder der Einkaufsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.
4. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen des Vertrages und den Einkaufsbedingungen haben die Bestimmungen des Vertrages Vorrang.
5. Werden eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen für ungültig erklärt oder sind nichtig, so bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang gültig und in Kraft. Die Parteien werden sich dann miteinander beraten, um neue Bestimmungen zu vereinbaren, die an die Stelle der nichtigen oder aufgehobenen Bestimmungen treten, wobei das Ziel und der

Zweck der ursprünglichen Bestimmungen so weit wie möglich berücksichtigt werden.

Artikel 3. Angebot und Zustandekommen des Vertrages

1. Ein vom Lieferanten unterbreitetes Angebot ist für einen Zeitraum von 30 (dreißig) Tagen unwiderruflich.
2. Angebote sind vorbehaltlos und unentgeltlich, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
3. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn Enza Zaden eine Bestellung tätigt oder nach schriftlicher Bestätigung durch eine zeichnungsberechtigte Person. Mündliche oder schriftliche Zusagen oder Vereinbarungen von oder mit Mitarbeitern von Enza Zaden verpflichten Enza Zaden nur, wenn und sobald sie von einer zeichnungsberechtigten Person schriftlich bestätigt wurden.
4. Wenn Enza Zaden dem Lieferanten bereits bei früheren Bestellungen ein Exemplar der Einkaufsbedingungen zur Verfügung gestellt hat oder wenn Enza Zaden dem Lieferanten mitgeteilt hat, wo die Einkaufsbedingungen zur Einsichtnahme bereitliegen, gelten die Einkaufsbedingungen als vom Lieferanten zur Kenntnis genommen. Der Lieferant, mit dem ein Vertrag auf der Grundlage der Einkaufsbedingungen geschlossen wurde, erklärt sich mit der Anwendbarkeit der Einkaufsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung auf alle künftigen Verträge zwischen dem Lieferanten und Enza Zaden einverstanden.
5. Die Laufzeit des Vertrags und/oder der Lieferung wird in der Vereinbarung festgelegt. Dauerschuldverhältnisse werden für eine bestimmte Zeit geschlossen und enden von Rechts wegen. Enza Zaden ist mit einer stillschweigenden Verlängerung des Vertrags nicht einverstanden. Spätestens zwei (2) Monate vor Ablauf dieser Frist setzt sich der Lieferant mit Enza Zaden in Verbindung, um bei Bedarf eine neue Vertrags- und/oder Lieferfrist festzulegen.

Artikel 4. Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen

1. Der Lieferant wird bei der Lieferung der Waren und/oder der Erbringung der Dienstleistungen alle angemessenen Anweisungen und Weisungen von Enza Zaden befolgen. Der Lieferant hat auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass die für die Erfüllung des Vertrages erforderlichen Genehmigungen, Zertifikate und Lizenzen rechtzeitig eingeholt werden.
2. Der Lieferant erkundigt sich rechtzeitig über die Art und die Kapazität des Ortes, an den die Waren geliefert und/oder die Dienstleistungen erbracht werden, sowie über alle anderen Umstände, die für die Erfüllung des Vertrages wichtig sind.
3. Die Lieferung der Waren erfolgt DDP (Delivery Duty Paid (geliefert verzollt) gemäß Incoterms® 2020) an dem von den Parteien vereinbarten Bestimmungsort.
4. Bei der Lieferung der Waren muss ein Lieferschein vorhanden sein, auf dem die Bestellnummer von Enza Zaden sowie die Artikelnummern, Mengen und die Beschreibung der Waren angegeben sind. Die Artikelnummern müssen auf den Waren deutlich sichtbar sein.
5. Teillieferungen sind nur zulässig, wenn sie von den Vertragsparteien im Voraus vereinbart wurden.
6. Bei Abweichungen von den im Vertrag angegebenen Liefermengen oder bei Teillieferungen kann Enza Zaden die betreffenden Lieferungen ablehnen und sie auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurücksenden.
7. Der Lieferant stellt Enza Zaden alle Gebrauchsanweisungen und Produktinformationen zu den Waren sowie etwaige Gütezeichen oder Zertifikate ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung und überträgt das Eigentum hieran.
8. Das Eigentum an den Waren geht mit der Lieferung und nach Annahme der Waren durch Enza Zaden auf Enza Zaden über. Der Lieferant behält sich keine Rechte an den an Enza Zaden gelieferten Waren vor, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. Enza Zaden ist jedoch berechtigt, die gelieferten Waren weiter zu verarbeiten und/oder zu veräußern, soweit dies im Rahmen ihres normalen Geschäftsbetriebs üblich ist.
9. Wenn der Lieferant Dritte mit der Herstellung oder Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen beauftragt, bleibt er jederzeit für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung des Vertrags verantwortlich. Die Beauftragung von Dritten mit der Erbringung von Dienstleistungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Enza Zaden. Diese Erlaubnis kann

an Bedingungen geknüpft werden.

10. Der Lieferant bleibt jederzeit für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung des Vertrages verantwortlich, als ob es sich um seine eigene Leistung handeln würde.

Artikel 5. Qualität und Kontrolle

1. Der Lieferant gewährleistet, dass:
 - die Dienstleistungen von Fachkräften erbracht werden, die den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Ausführung erfüllt und die über die erforderlichen Ausbildungen, Zertifikate und/oder Gütezeichen verfügen;
 - die Waren und Dienstleistungen den im Vertrag festgelegten Bedingungen und Spezifikationen entsprechen und mit den von Enza Zaden genehmigten Mustern, Modellen und Zeichnungen übereinstimmen;
 - die Waren neu und von einwandfreier Qualität sind, keine Mängel in Bezug auf Design, Konstruktion, Abmessungen und Verarbeitung aufweisen und für den Zweck, für den sie bestimmt sind, geeignet sind;
 - Ersatzteile für die Waren für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach der Lieferung der Waren geliefert werden können, es sei denn, ein solcher Zeitraum wäre für den Lieferanten aufgrund der Art der gelieferten Waren unzumutbar;
 - die Waren und Dienstleistungen den geltenden Gesetzen und Vorschriften entsprechen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verpackungs- und andere Vorschriften im Bereich Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, und die üblichen Normen und Standards erfüllen.
2. Enza Zaden hat das Recht, die Waren und Dienstleistungen zu untersuchen. Je nach Art der zu erbringenden Dienstleistungen oder der zu liefernden Waren gibt der Lieferant Enza Zaden die Möglichkeit, diese (i) vor, während oder nach der Erbringung der Dienstleistungen oder (ii) während der Produktion, Verarbeitung und Lagerung oder nach der Lieferung der Waren zu prüfen oder prüfen zu lassen. Zu diesem Zweck gewährt der Lieferant Zugang zu den Orten, an denen die Waren hergestellt oder gelagert werden und/oder die Dienstleistungen erbracht werden, und wirkt bei den gewünschten Inspektionen, Kontrollen und Tests mit.
3. Wenn die Waren oder Dienstleistungen nicht der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Gewährleistung entsprechen (einschließlich der Waren, die aufgrund einer unzureichenden Verpackung beschädigt sind), hat Enza Zaden das Recht:
 - a) die betreffenden Waren und/oder Dienstleistungen abzulehnen und sie auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden, woraufhin Enza Zaden das Recht auf Ersatzlieferung und Lieferung innerhalb der festgelegten Lieferfrist ohne zusätzliche Kosten hat;
 - b) die Waren und die Ergebnisse der Dienstleistungen mit einer angemessenen Minderung des Kaufpreises zu behalten und zu nutzen;
 - c) in dringenden Fällen die Waren oder Dienstleistungen auf Kosten des Lieferanten zu reparieren, nachzubessern oder durch Dritte liefern zu lassen, sofern Enza Zaden den Lieferanten vorher benachrichtigt hat.

Alle zusätzlichen Kosten, wie z.B. für Demontage, Transport und Wiedermontage, sind ebenfalls vom Lieferanten zu tragen. Alle anderen Ansprüche, die Enza Zaden aufgrund des Vertrages oder des Gesetzes hat, bleiben davon unberührt.

4. Bei Teillieferungen bleibt der Lieferant für die richtige und vollständige Erfüllung des Vertrages in vollem Umfang verantwortlich. Die Erfüllung und das Recht von Enza Zaden, die Waren und Dienstleistungen zu prüfen, erfolgen grundsätzlich erst mit der Erbringung der letzten Teilleistung.

Artikel 6. Zeitpunkt der Lieferung/Lieferungsfrist

1. Der Lieferant liefert die Waren oder erbringt die Dienstleistungen zum vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb der vereinbarten Frist. Diese Frist ist eine Deadline.
2. Wenn der Lieferant erwartet, dass die Waren und/oder Dienstleistungen nicht innerhalb der vereinbarten Frist geliefert werden können, wird er Enza Zaden unverzüglich schriftlich darüber informieren. Der Lieferant wird alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um weitere Verzögerungen zu vermeiden. Das Vorstehende berührt jedoch nicht die Rechte von Enza Zaden

im Falle der Nichteinhaltung oder verspäteten Erfüllung durch den Lieferanten.

Artikel 7. Verpackung und Transport von Waren

1. Der Lieferant stellt sicher, dass die Waren für den Transport der Waren ordnungsgemäß verpackt sind, so dass sie den Lieferort in einwandfreiem Zustand erreichen.
2. Der Lieferant haftet für Schäden, die durch unzureichende und/oder unangemessene oder nicht den Umweltvorschriften entsprechende Verpackungen verursacht werden.
3. Der Lieferant nimmt alle Verpackungen auf erstes Anfordern von Enza Zaden kostenlos zurück.

Artikel 8. Personal des Lieferanten

1. Handelt es sich bei dem vom Lieferanten eingesetzten Personal nicht um entsprechend geschulten, zuverlässigen und fachkundigen Personals, ist der Lieferant verpflichtet, dieses Personal auf begründeten Antrag von Enza Zaden unverzüglich zu ersetzen.
2. Der Lieferant wird das Personal nur durch Personen ersetzen, die in Bezug auf Fachwissen, Ausbildung und Erfahrung den zu ersetzenden Personen mindestens gleichwertig sind.
3. Der Lieferant wird das zur Verfügung gestellte Personal nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Enza Zaden vorübergehend oder dauerhaft ersetzen. Enza Zaden wird ihre Zustimmung nicht aus unangemessenen Gründen verweigern.
4. Bei Krankheit des Personals sowie bei Abwesenheit aus einem anderen Grund, die dazu führt, dass das Personal länger als zehn (10) Arbeitstage nicht zur Verfügung steht (Urlaub/Abwesenheit), sorgt der Lieferant auf begründeten Antrag von Enza Zaden für einen Ersatz.
5. Der Lieferant stellt außerdem unverzüglich und auf eigene Kosten Ersatzpersonal zur Verfügung, wenn:
 - a) das Personal nicht Enza Zadens berechtigten Erwartungen in Bezug auf eine ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung entspricht;
 - b) das Personal gegen die Hausordnung, den Verhaltenskodex und/oder die bei Enza Zaden geltenden Unternehmensvorschriften verstoßen hat;
 - c) das Vertrauen von Enza Zaden anderweitig verletzt wurde.
6. Die für das ursprünglich eingesetzte Personal geltenden Tarife werden im Falle einer Auswechslung nicht erhöht. Die Kosten für die Ausbildung des Ersatzpersonals trägt der Lieferant.
7. Führen die vom Lieferanten zu ergreifenden Personalersatzmaßnahmen nicht zu dem von Enza Zaden gewünschten Ergebnis, ist Enza Zaden berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen, ohne dass Enza Zaden verpflichtet ist, dem Lieferanten eine Entschädigung zu zahlen.

Artikel 9. Preise, Rechnungsstellung und Zahlung

1. Alle Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Die Preise enthalten alle zusätzlichen Kosten, Zuschläge und Steuern. Mehrkosten, die nicht in der Vereinbarung erwähnt sind, werden nicht erstattet.
2. Der Lieferant muss die Rechnung an das Unternehmen oder die Tochtergesellschaft von Enza Zaden adressieren, das/die auf der Bestellung angegeben ist, und wird in jedem Fall Folgendes auf der Rechnung angeben:
 - Rechnungsdatum, Name, Anschrift, Postleitzahl, Sitz, IBAN, Umsatzsteuernummer, Handelsregisternummer;
 - die Rechnungsadresse;
 - die Bestellnummer und gegebenenfalls die Angabe der Rahmenvereinbarung.
3. Wenn die Rechnung nicht den im vorherigen Absatz dieses Artikels genannten Bedingungen entspricht, behält sich Enza Zaden das Recht vor, die Rechnung nicht zu bezahlen.
4. Bei Rechnungen auf der Grundlage einer nachträglichen Berechnung fügt der Lieferant der Rechnung eine von Enza Zaden genehmigte und unterzeichnete Stundenangabe bei.
5. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung nach Lieferung und Abnahme der Waren und/oder nach Erbringung der Dienstleistungen.
6. Enza Zaden bezahlt Rechnungen innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach deren Erhalt, vorausgesetzt, die Rechnung wurde von Enza Zaden genehmigt.

7. Enza Zaden hat das Recht, die Zahlung einer Rechnung ganz oder teilweise auszusetzen, wenn der Lieferant eine Hauptleistungspflicht aus dem Vertrag nicht erfüllt.
8. Enza Zaden ist berechtigt, den zu zahlenden Rechnungsbetrag, um Beträge zu kürzen, die der Lieferant Enza Zaden im Falle von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen schuldet.
9. Im Falle einer Vorauszahlung kann Enza Zaden vom Lieferanten eine unbedingte und unwiderrufliche Bankbürgschaft auf seine Kosten verlangen, die auf den Namen von Enza Zaden ausgestellt ist und von einer Bank, die für Enza Zaden akzeptabel ist.
10. Die Bezahlung der Rechnung durch Enza Zaden bedeutet in keinem Fall einen Verzicht auf Rechte.
11. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen gegen Enza Zaden, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Enza Zaden an Dritte abzutreten oder zu verpfänden. Enza Zaden wird ihre Zustimmung nicht aus unangemessenen Gründen verweigern.

Artikel 10. Änderungen und zusätzliche Arbeiten

1. Enza Zaden hat das Recht, angemessene Änderungen der Größe und/oder Kapazität der Waren und/oder Dienstleistungen zu verlangen.
2. Wenn sich eine Änderung nach Ansicht des Lieferanten auf den vereinbarten Preis und/oder die Lieferfrist auswirkt, ist der Lieferant verpflichtet, Enza Zaden vor der Durchführung der Änderung so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Tagen nach der Mitteilung der gewünschten Änderung, schriftlich darüber zu informieren. Wenn die Folgen für den Preis und/oder die Lieferfrist nach Ansicht von Enza Zaden unangemessen sind, werden die Parteien dies besprechen.
3. Wenn der Lieferant der Meinung ist, dass zusätzliche Arbeiten erforderlich sind, wird er Enza Zaden so schnell wie möglich darüber informieren. Zusätzliche Arbeiten können nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn Enza Zaden zuvor schriftliche Anweisungen erteilt hat.

Artikel 11. Haftung

1. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die Enza Zaden infolge eines Versäumnisses bei der Erfüllung des Vertrages oder infolge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten oder von ihm beauftragter Dritter erleidet.
2. Der Lieferant haftet für Schäden, die durch seine eigenen Handlungen oder Unterlassungen und/oder die seiner Mitarbeiter und/oder von ihm beauftragter Dritter an Personen oder am Eigentum von Enza Zaden und/oder Dritten verursacht werden, und stellt Enza Zaden von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.
3. Der Lieferant stellt Enza Zaden von Ansprüchen Dritter und/oder Bußgeldern frei, die sich aus der Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Lieferanten oder aus der Verletzung gesetzlicher Vorschriften ergeben.
4. Der Lieferant wird sich während der Laufzeit des Vertrages auf eigene Kosten ausreichend versichern und gegen die üblichen Betriebsrisiken sowie gegen Haftpflicht versichert bleiben. Die Versicherungssumme für die Betriebshaftpflicht des Lieferanten beträgt mindestens 2,5 Millionen Euro pro Ereignis und für seine Berufshaftpflicht mindestens 1 Million Euro pro Ereignis. Auf Verlangen von Enza Zaden wird der Lieferant einen angemessenen Nachweis über diese Versicherungspolice und die Zahlung der Versicherungsbeiträge vorlegen.

Artikel 12. Höhere Gewalt

1. Die Vertragsparteien haften nicht für die Nichterfüllung oder nicht rechtzeitige Erfüllung ihrer Verpflichtungen, wenn dies auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Im Falle höherer Gewalt ist eine Partei berechtigt, ihre Verpflichtungen ganz oder teilweise auszusetzen.
2. Nicht als höhere Gewalt gelten in jedem Fall Krankheit oder Personalmangel, Streiks, Versäumnisse von durch den Lieferanten eingeschalteten Dritten, Mangel oder Untauglichkeit von Zusatzmaterial oder Liquiditätsprobleme des Lieferanten.

Artikel 13. Verwendung von Gegenständen und Werkzeugen

1. Der Lieferant benutzt die von Enza Zaden zur Verfügung gestellten Gegenstände, wie z.B. Werkzeuge oder Computerausstattung, auf eigenes Risiko und gibt sie in gutem Zustand an Enza Zaden zurück. Der Lieferant wird die ihm zur Verfügung gestellten Gegenstände nur zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages

verwenden und Dritten nicht erlauben, die Gegenstände zu verwenden.

Artikel 14. Vorschriften für das Personal auf dem Gelände/ in den Gebäuden von Enza Zaden

1. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass seine Anwesenheit und die Anwesenheit seiner Mitarbeiter und der von ihm beauftragten Dritten auf dem Gelände und in den Gebäuden von Enza Zaden den ungestörten Ablauf der Arbeiten von Enza Zaden und Dritten nicht behindert.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, das von ihm eingesetzte Personal sowie die von ihm beauftragten Dritten korrekt, rechtzeitig und vollständig über die bei Enza Zaden geltende Betriebsordnung zu informieren.
3. Der Lieferant sorgt dafür, dass sein Personal und die von ihm beauftragten Dritten jederzeit die am Ort der Ausführung der Arbeiten geltende Betriebsordnung von Enza Zaden einhalten.

Artikel 15. Vertraulichkeit

1. Der Lieferant behandelt vertrauliche Informationen von Enza Zaden vertraulich und gibt sie nicht an Dritte weiter. Vertrauliche Informationen von Enza Zaden bleiben Eigentum von Enza Zaden oder eines verbundenen Konzernunternehmens im Sinne von Artikel 2:24b des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Die im vorstehenden Artikel genannte Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht, soweit (a) die Offenlegung durch das Gesetz oder eine zuständige Behörde vorgeschrieben ist oder (b) die betreffenden Informationen bereits allgemein bekannt sind oder ohne gesetzeswidriges Handeln des Lieferanten, seines Personals oder von ihm eingeschalteter Dritter bekannt geworden sind.
3. Der Lieferant wird seinen Mitarbeitern oder Dritten, die von ihm bei der Erfüllung dieses Vertrages eingeschaltet werden, die gleichen Geheimhaltungspflichten auferlegen, wie sie in den vorhergehenden Absätzen dieses Artikels dargelegt sind, und ihnen nur dann Zugang zu diesen vertraulichen Informationen gewähren, wenn dies für die Ausführung ihrer Arbeit erforderlich ist.
4. Der Lieferant garantiert, dass sein Personal oder von ihm beauftragte Dritte nicht gegen die in den vorstehenden Absätzen dieses Artikels genannten Verpflichtungen verstoßen werden.
5. Wenn der Lieferant seinen Verpflichtungen aus diesem Artikel 15 nicht nachkommt, schuldet er Enza Zaden eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 25.000 EUR pro Verstoß, unbeschadet des Rechts von Enza Zaden, den tatsächlich erlittenen Schaden geltend zu machen. Die gezahlte Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet, wobei die Vertragsstrafe den Mindestschaden darstellt.
6. Nach Beendigung des Vertrages wird der Lieferant alle vertraulichen Informationen von Enza Zaden, die sich in seinem Besitz befinden, unverzüglich zurückgeben oder nachweislich vernichten.
7. Keine der Vertragsparteien darf den Inhalt oder das Bestehen einer Vereinbarung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei bekannt machen.

Artikel 16. Rechte an geistigem Eigentum

1. Alle geistigen Eigentumsrechte an den Waren, die im Auftrag von oder für Enza Zaden hergestellt werden und/oder die bei der Erbringung der Dienstleistungen entstehen, sowie die Zeichnungen, Texte, Modelle, Handbücher, Muster, Hilfsmaterialien, Berechnungen, Software, Matrizen, Formen und andere Dokumente und Datenträger, die speziell für Enza Zaden hergestellt oder verwendet werden, gehen in das Eigentum von Enza Zaden über. Soweit erforderlich werden diese Rechte vom Lieferanten zum Zeitpunkt ihrer Entstehung auf Enza Zaden übertragen, soweit dies rechtlich möglich ist, und der Lieferant wird bei den für die Übertragung erforderlichen Formalitäten mitwirken.
2. In Bezug auf geistige Eigentumsrechte an Waren, die nicht speziell für Enza Zaden hergestellt wurden und/oder die bereits vor der Erbringung der Dienstleistungen vorhanden waren oder die getrennt von den Dienstleistungen entwickelt wurden und daher nicht durch die Erbringung von Dienstleistungen für Enza Zaden entstanden sind, erwirbt Enza Zaden unentgeltlich eine unbefristete, weltweite, nicht-exklusive Lizenz zur Nutzung gemäß dem Zweck des Vertrags. Der Lieferant wird auch alle

erforderlichen Lizenzen an geistigen Eigentumsrechten Dritter für die Nutzung der Waren und Dienstleistungen bereitstellen.

3. Der Lieferant verzichtet, auch im Namen seiner Mitarbeiter, auf alle Persönlichkeitsrechte im Sinne des niederländischen Urheberrechtsgesetzes 1996 (Nederlandse Auteurswet 1996), soweit dies gesetzlich zulässig ist.
4. Der Lieferant garantiert, dass die Nutzung der erbrachten Dienstleistungen nicht gegen geistige Eigentumsrechte und andere Rechte Dritter verstößt und stellt Enza Zaden von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.
5. Alle geistigen Eigentumsrechte an Waren und Daten, die Enza Zaden dem Lieferanten im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Verfügung stellt, verbleiben im Eigentum von Enza Zaden oder einem verbundenen Konzernunternehmen im Sinne von Artikel 2:24b des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches.

Artikel 17. Beendigung des Abkommens

1. Enza Zaden kann den Vertrag jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 (dreißig) Tagen vorzeitig beenden.
2. Jede Vertragspartei kann das Abkommen ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung auflösen oder kündigen, unbeschadet ihrer sonstigen Rechtsbehelfe und ohne jegliche weitere Haftung oder Entschädigung oder sonstige Verpflichtung, wenn:
 - a. die andere Vertragspartei weiterhin eine wesentliche Verpflichtung aus der Vereinbarung nicht erfüllt und diese Nichterfüllung nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen, nachdem die säumige Vertragspartei per Einschreiben zur Erfüllung aufgefordert wurde, behoben wurde;
 - b. die andere Partei für insolvent erklärt wurde oder ein Zahlungsaufschub gewährt wurde oder ein entsprechender Antrag gestellt wurde;
 - c. ein erheblicher Teil des Betriebsvermögens der anderen Partei gepfändet wurde;
 - d. die Geschäftstätigkeit der anderen Partei ganz oder teilweise übertragen, liquidiert, eingestellt oder ins Ausland verlegt wurde oder die andere Partei aufgelöst worden ist;
 - e. eine Partei von höherer Gewalt betroffen ist, die 30 (dreißig) Tage oder länger andauert;
 - f. wenn solche Umstände eintreten, dass die Erfüllung des Vertrages unmöglich ist oder nach Maßstäben der Verhältnismäßigkeit und Billigkeit nicht mehr verlangt werden kann, oder wenn sonst Umstände eintreten, die so beschaffen sind, dass die Aufrechterhaltung des Vertrages in seiner jetzigen Form nicht zumutbar ist. Zum Beispiel, aber nicht ausschließlich, bei Verletzung der Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen in Bezug auf Vertraulichkeit, geistige Eigentumsrechte, Bestechungsbekämpfung, Korruptionsbekämpfung, Geldwäsche und internationale Sanktionen oder bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten.
3. Die Artikel der Einkaufsbedingungen und des Vertrags, die nach ihrer Art dazu bestimmt sind, nach Beendigung des Vertrags weiter zu gelten, bleiben in vollem Umfang bestehen. Dazu gehören in jedem Fall die Bestimmungen über Haftung, Vertraulichkeit und geistige Eigentumsrechte.

Artikel 18. Übertragung von Rechten und Pflichten

1. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Enza Zaden ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen. Enza Zaden wird seine Zustimmung nicht aus unangemessenen Gründen verweigern.

Artikel 19. Schutz der personenbezogenen Daten

1. Bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Vertrag hält der Lieferant die geltenden Gesetze und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten ein, insbesondere die DS-GVO.
2. Die Parteien vereinbaren einen separaten Datenverarbeitungsvertrag, soweit der Lieferant personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages in der Eigenschaft als Auftragsverarbeiter im Sinne der DS-GVO verarbeitet.

Artikel 20. Lohnsteuer und fällige Beiträge

1. Der Lieferant garantiert, dass er für die rechtzeitige Abführung der Lohnsteuer, der Sozialversicherungsbeiträge und der Beiträge zur

Sozialversicherung für seine Mitarbeiter, die bei der Ausführung des Vertrags eingesetzt werden, oder für vom Lieferanten beauftragte Dritte sorgt.

2. Wenn der Lieferant ein Selbständiger ohne Personal (ZZP'er) ist oder mit diesem zusammenarbeitet, kann Enza Zaden weitere Bedingungen für die Art und Weise der Beauftragung, Bereitstellung und/oder Bezahlung des betreffenden ZZP'er auferlegen. Der Lieferant wird Enza Zaden auf erstes Anfordern Kopien von Dokumenten zur Verfügung stellen, die den Charakter des Arbeitsverhältnisses oder der Selbständigkeit hinreichend belegen, wobei dies im Ermessen von Enza Zaden steht.
3. Der Lieferant stellt Enza Zaden von allen Ansprüchen der Versicherungsagentur oder des Finanzamtes in Bezug auf die Lohnsteuer, die Sozialversicherungsbeiträge und die Beiträge zur Sozialversicherung frei, die der Lieferant oder von ihm beauftragte Dritte im Zusammenhang mit dem Vertrag schulden.

Artikel 21. Anwendbares Recht und Beilegung von Streitigkeiten

1. Diese Einkaufsbedingungen und jeder Vertrag unterliegen niederländischem Recht. UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.
2. Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien werden, soweit möglich, stets im Wege einer sachgerechten Beratung beigelegt.
3. Können die Parteien keine gütliche Einigung erzielen, werden die Streitigkeiten ausschließlich vor dem Landgericht Frankenthal verhandelt.

Artikel 22. Sonstige Bestimmungen

1. Enza Zaden hat das Recht, die Einkaufsbedingungen einseitig zu ändern. Widerspricht der Lieferant der Änderung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer neuen Fassung der Einkaufsbedingungen schriftlich gegenüber Enza Zaden, so tritt die neue Fassung an die Stelle der alten Fassung.
2. Sollte eine Bestimmung der Einkaufsbedingungen nichtig sein oder für nichtig erklärt werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien werden die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen in gemeinsamer Absprache ersetzen, wobei sie den Sinn und Zweck des Vertrages so weit wie möglich berücksichtigen.
3. Enza Zaden ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Mindestmenge an Waren oder Dienstleistungen vom Lieferanten abzunehmen, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
4. Der Lieferant erwirbt keine Exklusivität in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen für Enza Zaden. Enza Zaden behält sich das Recht vor, vergleichbare Dienstleistungen von anderen Anbietern zu beziehen.
5. Dem Lieferanten ist es nicht gestattet, Handelsnamen, Markennamen, Logos, Zeichen oder Hinweise von Enza Zaden oder den mit ihr verbundenen Unternehmen in Zeitungen, Broschüren, Websites, Newslettern, Veröffentlichungen oder Mitteilungen jeglicher Art ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Enza Zaden zu verwenden. Enza Zaden ist berechtigt, die Genehmigung an Bedingungen zu knüpfen.
6. Dem Lieferanten ist es nicht gestattet, Enza Zaden als Referenz zu verwenden, es sei denn, die Parteien haben sich darüber verständigt und Enza Zaden hat vorher schriftlich die Erlaubnis für diese Referenz erteilt. Enza Zaden ist berechtigt, die Genehmigung an Bedingungen zu knüpfen.
7. Der deutsche Text dieser Einkaufsbedingungen ist der einzig verbindliche Text. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer fremdsprachigen Übersetzung ist der deutsche Text maßgebend.

Artikel 23. Bekämpfung von Bestechung, Korruption, Geldwäsche und internationalen Sanktionen

1. Enza Zaden verpflichtet sich, seine Geschäfte redlich und nach ethischen Grundsätzen zu führen. Enza Zaden ist bestrebt, seine Geschäfte in strikter Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften zu führen, einschließlich der nationalen und internationalen Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption, der internationalen Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche und der internationalen Sanktionen, und erwartet das Gleiche von seinen Geschäftspartnern. Bestechung, Korruption oder Geldwäsche sind in jeder Form inakzeptabel.
2. Der Lieferant sichert zu und gewährleistet:
 - a. im Zusammenhang mit den im Rahmen der Vereinbarung durchzuführenden Geschäften weder direkt noch indirekt an

- Bestechung, Korruption oder Geldwäsche in irgendeiner Form teilgenommen hat oder beteiligt war und auch in Zukunft nicht daran teilnehmen oder beteiligt sein wird oder gegen geltende Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Bestechung, Korruption oder Geldwäsche oder gegen internationale Sanktionen einer Rechtsordnung verstoßen hat oder Enza Zaden oder andere Dritte dazu veranlasst hat..
- b. dass seine leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter und Beauftragten über die entsprechenden Fähigkeiten, Kenntnisse, Schulungen und den erforderlichen Hintergrund verfügen, um alle geltenden Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Bestechung, Korruption und Geldwäsche oder internationalen Sanktionen im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags einzuhalten. Auf Wunsch erklärt sich Enza Zaden bereit, den Lieferanten während der Laufzeit des Vertrages in den Bereichen Bestechungsbekämpfung, Korruptionsbekämpfung und Geldwäschebekämpfung zu schulen. Selbst wenn Enza Zaden dem Lieferanten eine solche Schulung angeboten hat, kann Enza Zaden in keiner Weise für vergangenes oder zukünftiges Fehlverhalten in Bezug auf Bestechung und/oder Korruption und/oder Geldwäsche und/oder Verstöße gegen internationale Sanktionen von oder durch den Lieferanten haftbar gemacht werden.
 3. Der Lieferant ist verpflichtet, Enza Zaden unverzüglich über alle laufenden oder angekündigten Untersuchungen im Zusammenhang mit Bestechung, Korruption, Geldwäsche oder internationalen Sanktionen gegen den Lieferanten zu informieren. Der Lieferant muss Enza Zaden auch unverzüglich informieren, wenn er von einer Verwicklung des Lieferanten in Bestechung und/oder Korruption und/oder Geldwäsche und/oder Verstößen gegen internationale Sanktionen in der Vergangenheit erfährt.
 4. Wenn ein spezifischer Fall von Bestechung, Korruption, Geldwäsche oder Verletzung internationaler Sanktionen vorliegt oder vorgelegen hat, kann Enza Zaden während der Laufzeit des Vertrags und für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten nach dessen Beendigung ein in Bezug auf die Einhaltung der Verpflichtungen des Lieferanten gemäß Artikel 23 durchzuführen. Ein solches Audit kann stichprobenartig durchgeführt werden, ohne dass dafür Gründe erforderlich sind, die speziell den Lieferanten betreffen. Der Lieferant wird bei einer solchen Prüfung mitwirken und Enza Zaden die notwendigen Informationen und den Zugang gewähren, um die Prüfung ordnungsgemäß durchführen zu können. Zu diesen Informationen gehören unter anderem Bücher, Aufzeichnungen, Dokumente oder andere Dateien in elektronischer, gedruckter oder anderer Form.
 5. Der Lieferant stellt sicher, dass alle Verpflichtungen gemäß Artikel 23 an Dritte weitergegeben werden, die der Lieferant bei der Erfüllung des Vertrages beauftragt oder einsetzt, oder die eine Verpflichtung oder einen Teil davon übernehmen.
 6. Die Nichteinhaltung einer Bestimmung von Artikel 23 durch den Lieferanten ist ein Grund für die sofortige Beendigung des Vertrags durch Enza Zaden ohne vorherige Mitteilung. Im Falle einer solchen Kündigung hat Enza Zaden keine weiteren Verpflichtungen aus dem Vertrag und der Lieferant stellt Enza Zaden von allen Schäden, Ansprüchen, Strafen oder anderen Verlusten frei, die sich aus diesem Verstoß ergeben. Enza Zaden hat Anspruch auf alle anderen Rechtsmittel, die nach dem Gesetz oder nach Billigkeit zur Verfügung stehen. Die Bedingungen dieses Abschnitts und alle anderen Bestimmungen, die die Zusicherungen und Gewährleistungen des Lieferanten enthalten, gelten auch nach Ablauf oder Beendigung des Vertrags.

Zusätzliche Einkaufsbedingungen für Auftragsarbeiten gemäß Artikel 7:750 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (Burgerlijk Wetboek).

Artikel 24. Ergänzende Definitionen

Werk: das vom Auftragnehmer auf der Grundlage des Vertrags zu realisierendem und zu lieferndem Werk körperlicher Natur.

Artikel 25. Anwendbarkeit

1. Diese zusätzlichen Einkaufsbedingungen für die Vergabe von Aufträgen gelten für alle Anfragen, Angebote und Verträge über die Annahme von Aufträgen durch den Lieferanten.

Artikel 26. Lagerung von Materialien

1. Der Lieferant darf auf den Grundstücken und in den Gebäuden an den von Enza Zaden bezeichneten Standorten nicht mehr Material lagern, als nach vernünftigem Ermessen von Enza Zaden für die Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Das Risiko für die gelagerten Güter liegt beim Lieferanten.

Artikel 27. Verwendung von Werkzeugen und Ausrüstungen

1. Der Lieferant stellt die für die Dienstleistungen erforderlichen Werkzeuge und Geräte zur Verfügung. Wenn der Lieferant Güter von Enza Zaden mietet oder leihweise erhalten hat, muss er diese sofort nach Gebrauch in einwandfreiem Zustand zurückgeben. Andernfalls ersetzt er den vollen Schaden, auch im Falle von Verlust und/oder Diebstahl.
2. Der Lieferant muss sicherstellen, dass er geeignete Werkzeuge und Ausrüstungen verwendet, die den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Sicherheitsanforderungen entsprechen. In diesem Zusammenhang muss der Lieferant über alle erforderlichen Qualitäts- und Sicherheitszertifikate sowie Prüfbescheinigungen verfügen.

Artikel 28. Prüfung von Material, Werkzeugen und Ausrüstung

1. Enza Zaden ist befugt, alle Materialien, Werkzeuge und Ausrüstungen, die der Lieferant bei der Erfüllung des Vertrages verwendet wird, zu untersuchen und zu testen.
2. Die Genehmigung von Werkzeugen und/oder Ausrüstungen durch Enza Zaden entbindet den Lieferanten nicht von jeglicher Haftung, die sich aus deren Verwendung ergibt.

Artikel 29. Zeitplan und Abschluss

1. Sofern nicht anders vereinbart, werden die Arbeiten zu dem von den Parteien vereinbarten Zeitpunkt abgeschlossen.
2. Das Werk gilt als fertiggestellt, wenn Enza Zaden das Werk nach der Untersuchung schriftlich genehmigt hat und alle verbleibenden Punkte oder Mängel zur Zufriedenheit von Enza Zaden behoben wurden und Enza Zaden erklärt hat, dass das Werk als fertiggestellt betrachtet werden kann. Die Genehmigung und/oder Bezahlung entbindet den Lieferanten nicht von jeglicher Garantieverpflichtung oder Haftung.
3. Wenn das Werk von Enza Zaden nicht genehmigt wird, teilt Enza Zaden dies dem Lieferanten unter Angabe der Gründe mit. Im Falle einer Ablehnung durch Enza Zaden sorgt der Lieferant dafür, dass die Lieferung innerhalb einer mit Enza Zaden zu vereinbarenden Frist dennoch zur Zufriedenheit von Enza Zaden durchgeführt wird.
4. Enza Zaden zahlt erst, wenn der Auftragnehmer die Arbeiten zur Zufriedenheit von Enza Zaden abgeschlossen hat und/oder die Dienstleistungen zur Zufriedenheit von Enza Zaden erbracht wurden.

Artikel 30. Gewährleistung

1. Für das Werk gelten mindestens die branchenüblichen Gewährleistungsbestimmungen des Lieferanten, jedoch mit einer Mindestgaranzzeit von 36 Monaten. Gewährt der Hersteller oder der Importeur eine weitergehende Garantie auf das Werk oder Teile davon, so gilt diese zusätzlich zu der vom Lieferanten gewährten Gewährleistung weiter. Diese vom Hersteller oder Importeur gewährte Garantie lässt die gesetzlichen Gewährleistungsrechte unberührt.
2. Während des Gewährleistungszeitraums ist der Lieferant verpflichtet, alle Mängel auf erste Aufforderung von Enza Zaden innerhalb einer angemessenen Frist auf eigene Kosten und Gefahr zu beheben.

Artikel 31. Verpflichtungen des Lieferanten

1. Das Personal des Lieferanten ist grundsätzlich während der Arbeitszeit auf der Baustelle verfügbar. Ihre Abwesenheit, Vertretung und Erreichbarkeit wird in Absprache mit Enza Zaden geregelt.
2. Der Lieferant garantiert Enza Zaden, dass alle Vorschriften, die sich aus dem Ausweisungsgesetz (WID) und dem Ausländergesetz (Wav) ergeben, von den natürlichen Personen, die vom oder über den Lieferanten direkt oder indirekt beschäftigt werden sollen (einschließlich der Selbstständigen ohne Personal), eingehalten werden.
3. Der Lieferant muss bei den Steuerbehörden eine gültige Steuernummer haben.